

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 24.09.2015 wurde der freiwillige Landtausch „Niederndodeleben Holunderweg“ mit der Verf.-Kennung BK 0042 für folgende Flurstücke angeordnet:

| | | | |
|-----------------------------|---------|-------------|--|
| Gemarkung Irxleben, | Flur 1, | Flurstücke: | 20, 28, 29, 30, 50 |
| Gemarkung Niederndodeleben, | Flur 8, | Flurstück: | 63 |
| | Flur 9, | Flurstücke: | 4, 5, 6, 7, 19, 20, 37, 38, 45, 46, 67, 69/1, 70, 72, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 76/6, 77, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 117/69, 118/69, 130/8 |

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Konstanze Cleve

